

Einschreiben

An die Gläubiger der
Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG
in Nachlassliquidation

Küsnacht, im Oktober 2017

X5666267.docx/WuK/ExC

Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 25

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit vorliegendem Zirkular orientiere ich Sie über den Verzicht der Liquidationsorgane auf die Geltendmachung einer bestrittenen Forderung der Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation ("Swissair") gegenüber der Sabena SA in Konkurs ("Sabena") sowie über das Inkasso von Forderungen bei insolventen Gesellschaften der ehemaligen Swissair-Gruppe.

I. VERZICHT AUF DIE GELTENDMACHUNG DER FORDERUNG VON EUR 3'356'917.42 GEGENÜBER DER SABENA

1. AUSGANGSLAGE

Im Juli 2000 gründeten die Swissair und die Sabena die Swissair Sabena Airline Management Partnership ("AMP"). Es handelte sich dabei um eine Partnership nach englischem Recht. Ab Januar 2001 nahm die AMP am Cash Pool der Swissair-Gruppe teil. Cash Pool Leaderin war die SAirGroup Finance (NL) B.V. ("FinBV"). Bei Beendigung des Cash Pools Ende September 2001 bestand ein Negativsaldo der AMP gegenüber der FinBV. Im Februar 2003 meldete die FinBV bei der Swissair eine Forderung von EUR 21'897'414.45 an.

Die Swissair ihrerseits hatte im Dezember 2002 bei der FinBV eine Forderung aus Cash Pool von EUR 126'852'655.12 angemeldet. Diese Forderung wurde im Januar 2003 rechtskräftig kolloziert. Erst in der Folge machte die FinBV geltend, sie sei berechtigt die Forderung der FinBV gegenüber der AMP mit der kollozierten Forderung der Swissair zu verrechnen. Dies wurde vom Liquidator der Swissair nicht akzeptiert. Daraufhin verweigerte die FinBV die Auszahlung der Abschlagszahlungen auf der Forderung der Swissair.

Im Jahr 2007 wies der Liquidator der Swissair die von der FinBV angemeldete Forderung ab. Die Abweisung wurde insbesondere damit begründet, dass gemäss dem anwendbaren englischen Recht die Partner einer insolventen Partnership nicht direkt für Forderungen von Dritten gegenüber der Partnership haften würden. Die FinBV machte daraufhin eine Kollokationsklage gegen die Swissair anhängig.

Am 8. Januar 2009 schlossen die Swissair und die FinBV einen Vergleich. Gemäss diesem Vergleich wurde die Forderung der FinBV gegenüber der AMP im Umfang von EUR 11'575'577.30 mit der Forderung der Swissair gegenüber der FinBV von EUR 126'852'655.12 verrechnet. Entsprechend reduzierte sich die bei der FinBV kollozierte Forderung der Swissair auf EUR 115'277'077.82 (siehe dazu Zirkular Nr. 14, Ziff. IV.4.).

Im Herbst 2013 machte die Swissair gegenüber der Sabena gestützt auf den Vergleich mit der FinBV eine Forderung von EUR 3'356'917.42 geltend (= 29 % von EUR 11'575'577.30). Gemäss dem Gesellschaftsvertrag zwischen Swissair und Sabena betreffend die AMP hatte die Sabena für 29 % der sogenannten indirekten Kosten aus dem Betrieb der AMP aufzukommen. Die Sabena bestritt die Forderung mit Schreiben vom 19. Dezember 2014.

Mit Eingabe vom 8. Januar 2015 an das Handelsgericht Brüssel meldete die Swissair die Forderung von EUR 3'356'917.42 daher nachträglich im Konkursverfahren der Sabena an. Die Konkursverwaltung der Sabena machte daraufhin geltend, die Forderungsanmeldung sei verspätet.

In der Folge kam es zu einem gerichtlichen Verfahren vor dem Handelsgericht Brüssel. Dieses entschied mit Urteil vom 19. Juli 2017, dass die Forderungsanmeldung der Swissair verspätet und nicht mehr zulässig sei. Die Forderungsanmeldung hätte innerhalb der im belgischen Konkursgesetz vorgesehenen Frist von drei Jahren nach der Konkurseröffnung über die Sabena, d.h. bis am 7. November 2004, erfolgen müssen. Der Swissair sei seit Februar 2003 bekannt gewesen, dass die FinBV ihre Forderung gegenüber der AMP im Nachlassverfahren der Swissair geltend machte.

Das Urteil des Handelsgerichts Brüssel könnte bis zum 1. Dezember 2017 mittels einer Berufung an das Appellationsgericht Brüssel und anschliessend mittels einer Kassationsbeschwerde an das belgische Kassationsgericht weitergezogen werden. Die Erfolgchancen erscheinen indes als gering. Bei der Sabena kann nur mit einer Konkursdividende in der Grössenordnung von 14 % gerechnet werden. Gleichzeitig würden bei einem Weiterzug des Urteils über voraussichtlich zwei Instanzen Kosten von mindestens EUR 70'000 - 90'000 anfallen.

Aus diesen Gründen haben die Liquidationsorgane entschieden, auf die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen das Urteil des Handelsgerichts Brüssel bzw. die weitere Geltendmachung der Forderung von EUR 3'356'917.42 in Belgien zu verzichten und den Gläubigern die Abtretung des Prozessführungsrechts anzubieten.

2. ABTRETUNGSBEGEHREN EINZELNER GLÄUBIGER

Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung des Prozessführungsrechts für diejenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung der Liquidator und der Gläubigerausschuss verzichten (Art. 325 in Verbindung mit Art. 260 SchKG). Ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, ist dann berechtigt, den Rechtsanspruch auf eigenes Risiko und eigene Kosten geltend zu machen. Im Falle eines Prozessgewinnes kann er das Resultat zur Deckung seiner entstandenen Kosten und seiner Forderungen gegenüber der Swissair verwenden. Ein allfälliger Überschuss wäre an die Liquidationsmasse herauszugeben. Verliert der Gläubiger den Prozess, so hat er die entstehenden Gerichts- und Parteikosten selbst zu tragen.

Den Gläubigern wird vorliegend die Abtretung des Prozessführungsrechts für die aus dem Vergleich mit der FinBV resultierende Forderung der Swissair gegenüber der Sabena über EUR 3'356'917.42 angeboten, auf deren Geltendmachung die Liquidationsorgane verzichtet haben (siehe Ziff. I.1. vorstehend). Andere Forderungen der Swissair gegenüber der Sabena sind nicht Gegenstand dieses Angebots.

Begehren um Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG können bis spätestens **8. November 2017** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) beim unterzeichneten Liquidator **schriftlich** gestellt werden. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als **verwirkt**, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

II. INKASSO VON FORDERUNGEN BEI INSOLVENTEN GESELLSCHAFTEN DER EHEMALIGEN SWISSAIR-GRUPPE

Zwischen verschiedenen Insolvenzmassen von Gesellschaften der ehemaligen Swissair-Gruppe bestehen gegenseitige Forderungsverhältnisse. Dies führt dazu, dass teilweise Dividendenkreisläufe vorliegen. Bei der Swissair ist beispielsweise folgende Konstellation gegeben: Die Swissair besitzt gegenüber der SAirGroup AG in Nachlassliquidation (nachstehend "SAirGroup") eine rechtskräftig kollozierte Forderung von CHF 1.5 Mrd. Eines der letzten noch nicht liquidierten Aktiven der SAirGroup ist eine anerkannte Forderung von CHF 850 Mio. gegenüber der SAirLines AG in Nachlassliquidation (nachstehend "SAirLines"). Die SAirLines ist ihrerseits bei der Swissair mit einer Forderung von CHF 64.8 Mio. in der 3. Klasse kolloziert. Bei jeder Abschlagszahlung der Swissair fliesst über diesen Kreislauf ein kleiner Teil an die Swissair zurück. Wenn dieser Geldfluss nicht unterbrochen werden kann, ist der Abschluss des Verfahrens der Swissair letztlich nicht möglich. Unter den insolventen Gesellschaften der ehemaligen Swissair-Gruppe bestehen weitere analoge Konstellationen. Mein Ziel ist es, diese Kreisläufe in den nächsten Monaten durch geeignete Massnahmen aufzulösen. Dadurch soll es möglich werden, verschiedene Insolvenzverfahren abzuschliessen und die offenen Forderungen gegenüber der jeweiligen insolventen Gesellschaft soweit möglich einzukassieren.

Im Frühjahr 2018 werde ich Sie über den Rechenschaftsbericht 2017 wieder mit einem Zirkular informieren.

Mit freundlichen Grüssen

Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation

Der Liquidator:



Karl Wüthrich

Hotline Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50